

Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen? : I. Teil

Autor(en): **Hauser, Edwin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **19 (1959)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-964713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Filmberater

Nr. 7 April 1959 19. Jahrgang

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstraße 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12. Verlag und Administration: Schweizerischer Katholischer Volksverein, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon (041) 2 69 12, Postcheck VII / 166. Abonnementspreis per Jahr: für Private Fr. 10.-, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 14.-, im Ausland Fr. 12.- bzw. Fr. 16.-. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen?	49
Cecil Blount de Mille, der Regisseur des Kolossalen	52
Kurzbesprechungen	54

Ist es zulässig, aus weltanschaulichen Gründen zum Boykott eines Filmes aufzurufen?

Vorbemerkung. Unter den Kampfmitteln gegen den schlechten Film steht, wenn wir auf die unmittelbare Wirkkraft sehen, der Boykott voran. Weil er direkt die Kinokasse, und das heißt: die Rentabilität, trifft, ist er praktisch unfehlbar. Aber er ist eine zwiespältige Waffe, bei der niemand richtig froh werden kann. Was nicht bedeutet, daß bisweilen der Boykott, wo höhere geistige Werte im Spiele stehen, das einzige wirksame Mittel bleibt, um dem Gewissen eines Kinobesitzers ein wenig nachzuhelfen. Immerhin, wir möchten zu höchster Zurückhaltung in der Benützung dieser Waffe, die sehr viele Feinde, aber wenige Freunde schuf, mahnen. Wir veröffentlichen in dieser Nummer eine gründliche, zuverlässig-klare Stellungnahme aus der Feder eines Juristen, möchten aber dabei auf die aufgeworfenen allgemeinen Fragen des Boykotts (Opportunität in concreto usw.) nicht eingehen. Die Redaktion.

I. Teil

Es gibt gewiß Fälle, in denen verantwortungsbewußte Kritiker, Seelsorger oder Vereinsleiter zur Auffassung kommen, ein Film stelle für einen großen Teil des Publikums eine solche Gefahr da, daß vom Besuch seiner Vorführungen aufs entschiedenste abzuraten sei. Es stellen sich dann z. B. folgende Fragen: Darf man unter diesen Umständen in der Presse eine ausdrückliche Aufforderung an die Leser veröffentlichen, einen bestimmten Film, bzw. ein Lichtspieltheater während der Zeit, in welcher der betreffende Film dort gezeigt wird, nicht zu besuchen? Ist es erlaubt, eine ähnliche Verrufserklärung gegen einen Film in Vorträgen bekanntzumachen und so etwa die Mitglieder von kirch-

lichen Vereinen zur geschlossenen Meidung eines Filmes zu veranlassen? Oder kann sich ein Kinobesitzer gegen ein solches Vorgehen von Kritikern und Autoritätspersonen der genannten Art, das einem Aufruf zum Boykott gleichkommt, auf dem Rechtswege zur Wehr setzen? Die rechtlichen Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, bilden das Thema des vorliegenden Aufsatzes.

Die Press- und die Meinungsäußerungsfreiheit

Die schweizerische Bundesverfassung gewährleistet in Art. 55 die Pressfreiheit. Dieses Freiheitsrecht garantiert zunächst die freie Äußerung von Gedanken mit Hilfe der Druckerpresse und mit anderen mechanischen Mitteln. Da aber zwischen der Meinungsäußerung mit den genannten Mitteln und derjenigen in anderen Formen (z. B. durch das in der Öffentlichkeit gesprochene Wort) kein wesentlicher Unterschied besteht, ist entsprechend der freiheitlichen Grundhaltung unseres Verfassungsgesetzgebers in Art. 55 BV eine Gewährleistung der Meinungsfreiheit in vollem Umfange zu erblicken (vgl. Giacometti/Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 364 f.). Nun finden aber wie alle andern Individualrechte auch die Pressfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung eine Schranke im Vorbehalt zugunsten der öffentlichen Ordnung. Dieser wiederum erhält seinen Ausdruck in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, von denen für unsere Fragen hauptsächlich solche aus dem Zivil- und Strafrecht des Bundes von Bedeutung sind; denn die Zulässigkeit des Boykotts und ebenso diejenige einer Aufforderung dazu, die auch Verruf genannt wird, richtet sich nach den einschlägigen Normen des ZGB und des OR, wobei dann auch noch strafrechtliche Bestimmungen eine gewisse Rolle spielen.

Der Begriff des Boykotts

Das Bundesgericht definiert in seiner Rechtsprechung den Boykott als organisierte Meidung eines Gewerbetreibenden, die das Ziel hat, diesen zu einem bestimmten aktiven oder passiven Verhalten zu veranlassen oder ihn für ein solches zu maßregeln (vgl. Bundesgerichtliche Entscheidungen/ BGE 1956 II 297, 1955 II 122 und 1950 II 285 f.). Ähnlich wird der Begriff des Boykotts auch in der Fachliteratur umschrieben (vgl. Brosset, Schutz der Persönlichkeit, II, Schweizerische juristische Kartothek, Nr. 1166, Genf 1956, S. 9; Zwimpfer, Zweck und Mittel des Boykotts, Diss. Freiburg 1955, S. 18; Deschenaux, Licéité et limites du boycott à propos de la jurisprudence récente du Tribunal Fédéral, Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1951, S. 129 ff.). Dabei wird der Boykott aber allgemein als ein rein wirtschaftliches Kampfmittel betrachtet. So bezeichnet Zwimpfer (a. a. O., S. 54) ausdrücklich die Erzielung eines Gewinnes als den Endzweck jedes Boykotts. Hier ist nun aber ein erheblicher Unterschied zu erblicken zwischen dem Begriff des Boykotts, von dem in der Rechtsprechung und Lehre die Rede ist, und dem von uns zu untersuchen-

den Tatbestand der organisierten Meidung eines Filmes aus weltanschaulichen Gründen. Das Gemeinsame dieser beiden Fälle liegt jedoch in der Art des Vorgehens, und gerade diese Methode will ja das Wort Boykott in erster Linie bezeichnen, sodaß wir diesen Ausdruck meines Erachtens auch da mit Recht verwenden, wo es um die Erreichung eines idealen Zweckes geht.

Wesentlich für den Begriff des Boykotts ist hingegen, daß die Meidung des betroffenen Gewerbebetriebes als eine organisierte erscheint. Doch ist diesem Erfordernis nach der Ansicht von Zwimpfer (a. a. O., S. 24 und 28) schon Genüge getan, wenn eine Verrufserklärung vorliegt und diese den Boykottierenden den Anstoß zu ihrer Verhaltensweise gegeben hat. Ähnlich nimmt Deschenaux (a. a. O., S. 134) an, daß auch eine zufällige Gemeinschaft, die sich auf die Initiative eines Verrufers hin bildet, den Tatbestand des Boykotts erfüllen kann. Demnach können wir wohl nicht nur dann von einer Aufforderung zum Boykott eines Filmes sprechen, wenn sich diese an die Mitglieder von bestimmten Vereinen oder anderen Organisationen richtet, sondern auch in den Fällen, in denen sich ein solcher Aufruf einfach an die Leser einer Zeitung oder allgemein an die Anhänger einer bestimmten Weltanschauung wendet. Schließlich sei noch beigefügt, daß der von uns zu betrachtende Boykott eines Lichtspieltheaters zur Unterart des Unterwerfungsboykotts gehört; denn die Boykottierenden wollen den fraglichen Kinoinhaber veranlassen, sich ihrem Wunsche, daß der betreffende Film nicht mehr aufgeführt werde, zu unterwerfen.

Die Zulässigkeit des Boykotts mit wirtschaftlichem Zweck

In bezug auf die Zulässigkeit des Boykotts (wiederum desjenigen mit wirtschaftlicher Zweckrichtung) hält sich das Bundesgericht an folgende Regel: Der Boykott, ein an sich erlaubtes Kampfmittel im Wirtschaftsleben, ist unzulässig, wenn der mit ihm verfolgte Zweck oder die angewendeten Mittel rechtswidrig sind oder gegen die guten Sitten (im juristischen Sinne des Wortes) verstoßen, oder wenn zwischen dem vom Urheber des Boykotts angestrebten Vorteil und dem Schaden, den der Boykottierte erleidet, ein offenes Mißverhältnis besteht (vgl. BGE 1956 II 299, 1955 II 124 ff., 1950 II 287, 1947 II 76 und 1943 II 82). Diese letzte Beschränkung des Rechts zur Ergreifung eines Boykotts wird vom Bundesgericht damit begründet, daß ein derart unverhältnismäßig scharfes Vorgehen gegen einen Partner im Wirtschaftsleben als sittenwidrig erscheine und das von Art. 28 ZGB und Art. 49 OR geschützte Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletze. Dazu ist noch kurz zu bemerken, daß in der Rechtssprache als «sittenwidrig», «unsittlich» oder «gegen die guten Sitten verstößend» ein Vorgehen bezeichnet wird, das zwar nicht ohne weiteres als rechtswidrig erscheint, aber trotzdem Grundprinzipien der rechtlichen oder moralischen Ordnung verletzt.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Boykott somit nach geltendem Recht

und gemäß der Praxis des Bundesgerichts zulässig, da gemäß Art. 41 OR eine außervertragliche Schädigung nur dann eine Haftung begründet, wenn sie auf widerrechtliche oder unsittliche Weise erfolgt ist. Ebenso gewähren auch die Bestimmungen von Art. 28 ZGB und Art. 49 OR nur einen Schutz gegen widerrechtliche oder sittenwidrige Eingriffe in die Rechte der Persönlichkeit und damit nur gegen den unzulässigen Boykott (vgl. BGE 1954 II 26 ff., besonders S. 38; in dieser Entscheidung erklärte das Bundesgericht, ein Filmkritiker könne nicht, gestützt auf Art. 28 ZGB, den Zutritt zu einem Lichtspieltheater verlangen, weil die Weigerung des Kinobesitzers, ihn zu den Vorstellungen in seinem Theater zuzulassen, nicht rechtswidrig sei).

Trotzdem ist der Boykott ein Mittel des wirtschaftlichen Kampfes, das so sehr mit den Erscheinungen von Macht und Zwang verknüpft ist, daß es ideologisch in einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung wie der unsrigen (das folgt aus Art. 31 Abs. 1 BV und Art. 19 Abs. 1 OR) ein Fremdkörper darstellt. Daher ist es auch möglich, daß das Bundesgericht seine bisherige verhältnismäßig großzügige Haltung in dieser Frage ändert, oder sogar, daß der Bundesgesetzgeber auf Grund seiner Zuständigkeit zum Erlaß von Vorschriften gegen volkswirtschaftlich und sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen (Art. 31 bis Abs. 3 lit. d BV) auch über den Boykott gewisse eigene Bestimmungen aufstellt (vgl. auch Deschenaux, a. O., S. 171).

II. Teil folgt

Edwin Hauser, jur., Zürich

Cecil Blount de Mille, der Regisseur des Kolossalien

Nachstehende Betrachtung Karl Vincent's über das Werk des kürzlich verstorbenen Regisseurs entnehmen wir unserer reichhaltig redigierten italienischen Schwesterzeitschrift «Rivista del Cinematografo». Die Übersetzung wurde von uns besorgt. D. R.

Noch voll von Tatkraft und mitten aus reicher Tätigkeit heraus — was bei seinem hohen Alter erstaunt — ist Cecil B. de Mille aus dem Leben und aus der Welt des Films geschieden. Geboren am 12. August 1881 in Ashfield (Massachusetts), gestorben am 21. Januar dieses Jahres in Hollywood, erreichte er ein Alter von 78 Jahren. Während seines ausgedehnten Europa-

aufenthaltes vom letzten Jahr mußte allen, die ihm begegneten, seine Vitalität und Geistesfrische auffallen. So wunderte sich denn niemand, als vor einigen Monaten bekannt wurde, er bereite mit gewohnter Gründlichkeiten einen neuen Film vor. Es wäre sein 75. geworden! Seit fast einem halben Jahrhundert figurierte C. B. de Mille in der Reihe der berühmtesten Produzenten und Regisseure